



**Bebauungsplan „Gewerbepark Neidhart“
4. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Neidhart“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 wird für den Teilbereich C als Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2750, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

----- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der beigefügte Plan dient lediglich der Darstellung des Geltungsbereiches.

2. Festsetzungen durch Text

Die Festsetzung durch Text 4.1 erhält folgende neue Fassung:

- 4.1 Für den Bereich C gelten die Sortiments-Festsetzungen nach 3.1 entsprechend sowie folgende weiteren Warensortimente:

Hobby- und Freizeitbedarf:

Autoteile und Autozubehör,
Motorradteile und Motorradzubehör,
Fahrräder & Zubehör,
Angel- und Jagdbedarf,
Pferde- und Reitsportbedarf,
Boote und Wassersportbedarf,
Campingbedarf,

jeweils mit entsprechenden typischen Randsortimenten, soweit sie nicht innenstadtrelevant sind.

Im Bereich C sind Fachmärkte mit insgesamt 1.510 m² Netto-Verkaufsfläche zulässig.

§ 2

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Weilheim i.OB, 19.04.2023

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt

**Bebauungsplan „Gewerbepark Neidhart“
4. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim
Verfahrensvermerke**

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 17.04.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 08.05.2023 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.05.2023 mit 16.06.2023 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 18.07.2023, Nr. Ö 102 / 2023 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 09.08.2023

Weilheim i.OB, 09.08.2023
Stadtbauamt Weilheim
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt
Postfach 1664 ☎ 08 81 / 982-0
Telefax 08 81 / 682499
82360 Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, den 01. Aug. 2023

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 01. Aug. 2023

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 01. Aug. 2023

Markus Loth
1. Bürgermeister